



Merkblatt über die wirtschaftlichen Voraussetzungen

Zum Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Eine der für einen Einbürgerungsanspruch maßgeblichen Voraussetzungen ist, dass die Einbürgerungsbewerberin beziehungsweise der Einbürgerungsbewerber den Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Grundsicherung, Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld) bestreiten kann.

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist aber nicht in jedem Fall einbürgerungshindernd, man darf diesen nicht selbstverschuldet haben. Die Inanspruchnahme von derartigen Leistungen kann unter anderem als vertretbar angesehen werden, wenn man sich zum Beispiel um Ausbildung/Arbeit bemüht, die Ausbildungs- /Arbeitssuche wegen der angespannten Arbeitsmarktlage jedoch erfolglos bleibt.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn man sich seit Beginn der Bedürftigkeit erfolglos auf ausgeschriebene Stellen beworben hat. Als Nachweis der Bemühungen kommen zum Beispiel auch Fortbildungsmaßnahmen, Umschulungen, Nachholen von Schulabschlüssen und Berufsausbildungen sowie Bewerbungen einschließlich der Antworten der Adressaten in Betracht.

Bei der Frage, ob man den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu vertreten hat, trifft die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller die materielle Beweislast. Die Nachweise müssen sich auf bereits vergangene Zeiträume beziehen. Es reicht nicht aus, dass man sich erst während des Einbürgerungsverfahrens oder kurz davor um Arbeit, Umschulung oder Ähnliches bemüht.

Bei persönlichen Bewerbungen ist der Grund der Ablehnung vom Gesprächspartner zu notieren, sowie dessen Unterschrift und der Firmenstempel einzuholen.

Bei telefonischen Bewerbungen ist der Grund der Ablehnung, Name des Gesprächspartners sowie Anschrift und Telefonnummer der Firma zu notieren.

Die Einbürgerungsbewerberin beziehungsweise der Einbürgerungsbewerber darf sich dabei jedenfalls nach Ablauf einer Übergangsphase nicht mehr auf Beschäftigungen beschränken, die dem Ausbildungsstand, der bisherigen Beschäftigung oder der Neigung entsprechen. Es müssen vielmehr alle (legalen) Tätigkeiten in Betracht gezogen werden, zu denen man körperlich und geistig in der Lage ist und die zumutbar sind. Sind die Bemühungen erfolglos, hat man alle Möglichkeiten auszuschöpfen, seine Qualifikationen zu erweitern, um seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Maßgeblich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen sind **grundsätzlich** die Verhältnisse im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung.





**Landeshauptstadt
Potsdam**

Dieser Umstand führt leider manchmal dazu, dass auch im Falle einer bereits erteilten Einbürgerungszusicherung und einer gegebenenfalls bereits erfolgten Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit, eine Einbürgerung auf Grund fehlender wirtschaftlicher Voraussetzungen zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung dennoch nicht erfolgen kann.

Das Einbürgerungsverfahren ist auch im Falle einer Rücknahme oder Ablehnung des Antrages gebührenpflichtig.